



Brüssel, 21. März 2018  
Rev1

## MITTEILUNG

### DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN ÜBER GEOBLOCKING

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019, um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)<sup>1</sup> nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor<sup>2</sup>. Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“<sup>3</sup>.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens, sind die betroffenen Akteure auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsbestimmungen in einem möglichen Austrittsabkommen gilt die Verordnung (EU) 2018/302 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts<sup>4</sup> ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Auswirkungen:

#### 1. KUNDEN

Ab dem Tag ihrer Anwendung (3. Dezember 2018) wird die Verordnung (EU) 2018/302 Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der

---

<sup>1</sup> Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

<sup>2</sup> Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

<sup>3</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts (ABl. L 60 I vom 2.3.2018, S. 1).

Niederlassung der Kunden, einschließlich ungerechtfertigtes Geoblocking, bei grenzüberschreitenden Geschäften zwischen einem Anbieter und einem Kunden im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der EU verbieten. Sie sieht insbesondere folgende Maßnahmen zum Schutz der Kunden vor<sup>5</sup>:

- Verbot der diskriminierenden Sperrung oder Beschränkung des Zugangs der Kunden zu Online-Benutzeroberflächen der Anbieter (z. B. zu einer Website) und ihrer Weiterleitung an eine andere Online-Benutzeroberfläche ohne vorherige Zustimmung des Kunden (Artikel 3);
- Verbot der Anwendung in diskriminierender Weise von unterschiedlichen Bedingungen für den Zugang von Kunden zu Waren und Dienstleistungen in bestimmten definierten Situationen (Artikel 4, informell als „Einkaufen wie ein Einheimischer“ bekannter Grundsatz);
- Nichtdiskriminierung aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Zahlung stehen (Artikel 5).

Ab dem Austrittsdatum werden sich natürliche Personen, die im Vereinigten Königreich wohnen (außer sie haben die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats), und im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen nicht mehr auf die Verordnung (EU) 2018/302 berufen können:

- Erstens werden solche Personen oder Unternehmen, die Zugang zu Websites in der EU wünschen, nicht von dem genannten Verbot in Bezug auf den Zugang zu Online-Benutzeroberflächen der Anbieter profitieren. Das bedeutet, dass ein Anbieter den Zugang dieser Kunden sperren oder beschränken bzw. die Kunden auf bestimmte Versionen seiner Website umleiten könnte, die sich von denjenigen unterscheiden, zu denen die Kunden ursprünglich Zugang begehrten.
- Zweitens werden solche Personen oder Unternehmen in den in Artikel 4 der Verordnung geregelten Situationen nicht „wie Einheimische einkaufen“ können, also zu den gleichen Preisen und Lieferbedingungen für Waren und Dienstleistungen wie einheimische Kunden (d. h. Kunden im Herkunftsmitgliedstaat des Anbieters). Hiervon betroffen sein werden diese Kunden beispielsweise beim Offline- und Online-Verkauf von Waren und Dienstleistungen, etwa von Waren, die im EU-Gebiet geliefert oder abgeholt werden, Eintrittskarten für Sportveranstaltungen oder Vergnügungsparks in den Mitgliedstaaten, sowie beim Verkauf elektronisch erbrachter Dienstleistungen wie Hosting-Diensten.
- Drittens werden solche Personen oder Unternehmen, die Zahlungsmittel aus dem Vereinigten Königreich benutzen, keinen Schutz genießen, wenn der Anbieter bei einer Transaktion andere Bedingungen anwendet, als sie für Kunden in der EU gelten, oder das Geschäft aus Gründen, die mit der Zahlung zusammenhängen, gänzlich ablehnt, wenn die Kunden für Waren oder Dienstleistungen elektronisch bezahlen (möchten).

---

<sup>5</sup> Sowohl Verbraucher als auch Unternehmen.

## **2. ANBIETER**

Die Verordnung (EU) 2018/302 gilt für alle Anbieter, die innerhalb der EU tätig sind, unabhängig davon, ob sie in der EU oder in einem Drittland niedergelassen sind (Erwägungsgrund 17).

Daher werden Anbieter, die im Vereinigten Königreich niedergelassen sind und ihre Waren oder Dienstleistungen für Kunden in der EU anbieten, bezüglich dieser Tätigkeiten auch nach dem Austrittsdatum weiterhin an die Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/302 gebunden sein.

Auf der Website der Kommission <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/geo-blocking-digital-single-market> sind allgemeine Informationen über das Geoblocking (auf English) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aktualisiert.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien